

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1 VISCOTHERM AG legt diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) ihrem gesamten Einkauf zugrunde. Sie gelten vom Lieferanten durch Annahme der Bestellung als anerkannt.
- 1.2 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Lieferbedingungen von Lieferanten gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

2. Bestellungen

- 2.1 Nur von VISCOTHERM AG schriftlich erteilte Bestellungen sind gültig. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen sowie Ergänzungen, Änderungen oder abweichende Bedingungen sind für VISCOTHERM AG erst verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt worden sind.
- 2.2 Kommt VISCOTHERM AG innert 2 Tagen nach erfolgter Bestellung keine schriftliche Äusserung des Lieferanten zu, gilt die Bestellung zu den darin genannten Konditionen als vom Lieferanten angenommen.

3. Weitervergabe an Dritte

- 3.1 Die gesamthafte Weitervergabe der Bestellungen von VISCOTHERM AG durch den Lieferanten an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung von VISCOTHERM AG nicht zulässig.
- 3.2 Bei zulässiger Weitervergabe haftet der Lieferant für das Verhalten des Dritten wie für sein eigenes. Bei unzulässiger Weitervergabe an Dritte haftet der Lieferant zudem auch für Zufall und höhere Gewalt.

4. Preise

- 4.1 Die vom Lieferanten angegebenen Preise gelten als Festpreise.

5. Lieferzeit

- 5.1 An dem als Liefertermin vereinbarten Datum hat die Lieferung bei VISCOTHERM AG einzutreffen. Erfolgen Lieferungen nicht termingerecht, kann VISCOTHERM AG eine Nachfrist gewähren oder vom Vertrag zurücktreten und den Auftrag anderweitig vergeben.
- 5.2 Muss der Lieferant annehmen, dass eine termingerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er dies VISCOTHERM AG sofort unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Mehrkosten bei Lieferverzug, wie Expresslieferungen etc., sind vom Lieferanten zu tragen.
- 5.3 Teil- oder Vorauslieferungen sind nur mit ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis von VISCOTHERM AG zulässig.

6. Mengentoleranz

- 6.1 Mehr- oder Minderlieferung mit einer Abweichung > 5% gegenüber der Bestellung darf nur mit ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis von VISCOTHERM AG erfolgen.
- 6.2 Erfolgt eine Mehrlieferung, hat VISCOTHERM AG das Recht, die unbestellte Mehrmenge ohne Mahnung an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden.

7. Transport, Gefahrtragung, Versicherung und Verpackung

- 7.1 Für den Transport gelten die auf der Bestellung aufgeführten Bedingungen.
- 7.2 Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung wird Gefahrenübergang bei Auslieferung an VISCOTHERM AG angenommen.
- 7.3 Sachgemässe Verpackung, Beschriftung und der Abschluss einer Transportversicherung sind Sache des Lieferanten; die Kosten dafür sind von ihm zu tragen, sofern schriftlich nichts.

8. Garantie und Haftung

- 8.1 Der Lieferant leistet Gewähr, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Liefergegenstand muss den einschlägigen nationalen Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften, Regelungen usw. am Bestimmungsort entsprechen. Ausserdem beschafft der Lieferant auf eigene Kosten Herkunftszertifikate oder weitere Dokumente, soweit diese für die Einfuhr / Ausfuhr und / oder die Erfüllung anderer gesetzlicher Anforderungen oder Normen notwendig sind.
- 8.2 Der Lieferant leistet für seine Lieferungen die Garantie, dass er kostenfrei allfällige Mängel behebt oder VISCOTHERM AG mängelfreien Ersatz liefert; dabei entstehende Kosten trägt der Lieferant. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des Lieferanten ist VISCOTHERM AG berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten auf Kosten des Lieferanten die Mängel selbst zu beheben, beheben zu lassen oder die mangelhafte Ware zu ersetzen. Der Lieferant haftet für jeden durch den Liefergegenstand verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass ihn und die von ihm beigezogenen Hilfspersonen keinerlei Verschulden trifft. Diese Haftung wird auch gegenüber geschädigten Drittpersonen direkt vom Lieferanten übernommen. Für wiederholte Schlechtlieferungen verrechnet VISCOTHERM AG dem Lieferanten eine Aufwandpauschale von 500.- CHF pro Ereignis; gesetzliche Ansprüche sind davon unberührt und können von VISCOTHERM AG jederzeit geltend gemacht werden.
- 8.3 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.
- 8.4 Die Garantiefrist beträgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, 24 Monate. Sie beginnt mit Akzeptanz bzw. Abnahme der Ware durch VISCOTHERM AG.
- 8.5 Für die Ersatzlieferung und die Ausbesserung ist in gleicher Weise Gewähr zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst. Die Garantiefrist beginnt mit der Ausbesserung und / oder der Auslieferung neu zu laufen.

9. Rechnung und Zahlung

- 9.1 Rechnungen sind VISCOTHERM AG im Doppel mit Ursprungsnachweis gemäss den einschlägigen Vorschriften zuzustellen.
- 9.2 Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, 30 Tage nach Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch 30 Tage nach Erhalt bzw. Abnahme der Ware. Vorbehalten bleibt eine Verrechnung mit fälligen Gegenforderungen.
- 9.3 Forderungsabtretungen werden, sofern ihnen von VISCOTHERM AG nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt worden ist, nicht anerkannt.

10. Prüfung der Lieferungen, Mängelrügen

- 10.1 Der Lieferant fertigt und prüft die Produkte nach dem aktuellen Stand der Technik, nach vereinbarten Eigenschaften und nach seinen Fertigungs- und Prüfabläufen sowie nach allfällig ergänzenden Vorgaben von VISCOTHERM AG. Der Lieferant muss die Prüfungen pro Produkt dokumentieren und die Dokumentation VISCOTHERM AG auf Wunsch zur Verfügung stellen.

10.2 VISCOTHERM AG prüft innert angemessener Frist die Lieferungen im Hinblick auf von aussen erkennbare Mängel und meldet solche Mängel innert angemessener Frist dem Lieferanten. Versteckte Mängel sind von VISCOTHERM AG nach deren Entdeckung innert angemessener Frist zu rügen.

10.3 Die Leistung von Zahlungen beinhaltet keinen Verzicht auf allfällige Beanstandungen.

11. Technische Unterlagen und Geheimhaltung

11.1 Alle Angaben, Zeichnungen usw., die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes von VISCOTHERM AG überlassen werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Ein etwaiges Urheberrecht steht ausschliesslich VISCOTHERM AG zu. Auf Verlangen sind VISCOTHERM AG alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.

11.2 Kommt es nicht nach Aushändigung von Unterlagen an den Lieferanten zur Erteilung von Bestellungen, hat der Lieferant VISCOTHERM AG ohne Aufforderung die Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen auszuhändigen.

11.3 Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demzufolge vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf Dritten gegenüber auch keine Angaben über Geschäftsgeheimnisse machen, wenn er dabei den Namen VISCOTHERM AG nicht verwendet.

12. Patentverletzung

12.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung oder Benutzung der angebotenen bzw. gelieferten Gegenstände keine Patente oder andere Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant haftet jedoch nicht für die Verletzung von Schutzrechten Dritter, soweit diese auf Vorgaben von VISCOTHERM AG zurückzuführen sind.

12.2 Sollten Dritte gegen VISCOTHERM AG im Zusammenhang mit der Lieferung oder Benutzung der angebotenen bzw. gelieferten Gegenstände Ansprüche wegen Verletzung von Patenten oder anderen Schutzrechten geltend machen, so werden diese Ansprüche nach Wahl von VISCOTHERM AG von dieser selbst auf Kosten des Lieferanten oder vom Lieferanten selbst auf eigene Kosten abgewehrt.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1 Auf die Vertrags- und Geschäftsbeziehungen zwischen VISCOTHERM AG und dem Lieferanten ist ausschliesslich das schweizerische Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts anwendbar.

13.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Uster. Sachlich zuständig ist das Handelsgericht des Kantons Zürich.